



Kleiner Waffenschein

Der Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, welche mit einem amtlichen Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB) versehen sind, ist weiterhin erlaubnisfrei. Voraussetzung ist hierbei lediglich die Vollendung des 18. Lebensjahres.

Um diese Waffen zugriffsbereit mit sich führen zu dürfen, ist jedoch die Ausstellung eines kleinen Waffenscheins erforderlich. Eine Waffe wird „geführt“, wenn die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums ausgeübt wird. Der Transport einer Waffe in einem verschlossenen Behältnis (nicht zugriffsbereit) ist somit kein „Führen“ im v. g. Sinne. Als verschlossenes Behältnis kann z. B. ein abschließbarer (Waffen-) Koffer oder ein verschließbares Futteral angesehen werden.

Voraussetzung für die Erteilung eines kleinen Waffenscheins sind neben der Vollendung des 18. Lebensjahres die persönliche Zuverlässigkeit und Eignung des Antragstellers. Der Nachweis der Waffensachkunde oder eines Bedürfnisses ist hier nicht erforderlich.

Ansprechpartner/in:

Frau Beate Roßbach
02602 124-518
beate.rossbach@westerwaldkreis.de